



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Kleinostheim (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 6. April 2006

Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 16 vom 21.04.2006
in Kraft getreten am 01.09.2006

§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Miteilungen“ Nr. 31/32 vom 11.08.2006
in Kraft getreten am 01.09.2006

§ 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 wird geändert, § 7 wird neu eingefügt
durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 51/52 vom 22.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007

§ 3 neugefasst, § 5 Abs. 6 und Abs. 7 eingefügt
durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2007
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheim Mitteilungen“
Nr. 29 vom 20.07.2007
In Kraft getreten am 01.09.2007

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt,
§ 5 Abs. 1 bis 3 wird geändert mit
Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2008.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 32 vom 08.08.2008.
In Kraft getreten am 01.09.2008.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen,
§ 5 Abs. 1 bis 2 wird geändert mit
Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2010.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 27 vom 09.07.2010.
In Kraft getreten am 01.09.2010

§ 5 Abs. 8 neu eingefügt rückwirkend ab 01.09.2012
sowie geändert ab 01.09.2013 mit
Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2013.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 20 vom 17.05.2013.
In Kraft getreten am 18.05.2013

§ 3 Abs. 1, 2, 6 und 9 sowie § 5 Abs. 1 – 3 und Abs. 6 - 8 werden
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2019.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 34 vom 23.08.2019.
In Kraft getreten am 01.09.2019 (§ 5 Abs. 2 Satz 4 rückwirkend
zum 01.04.2019)

§ 5 Abs. 2 wird geändert mit
Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2020.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 33 vom 14.08.2020.
In Kraft getreten am 01.09.2020

§ 3 und § 5 Abs. 6 werden mit Beschluss des Gemeinderates
vom 25.11.2021 geändert.
Amtlich bekannt gemacht in dem „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 48 vom 03.12.2021.
In Kraft getreten am 01.01.2022

§ 3 Abs. 1, 2 und 7, § 4, § 5, § 6 und § 7 werden mit Beschluss
des Gemeinderates vom 15.09.2022 geändert. Es wird eine
Anlage zur Satzung neu hinzugefügt.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 38 vom 23.09.2022.
In Kraft getreten am 01.01.2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Kleinostheim
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 06.04.2006

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird, oder
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 i.V.m. der Anlage zur Gebührensatzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, an dem das Kind den Kindergarten besucht.
- (2) Die Essensgebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus, für den ganzen Monat bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens am 20. des Vormonats gemeldet werden. In allen anderen Fällen müssen die Essensgebühren entrichtet werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Vorübergehende urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes lassen die Pflicht zur Entrichtung der Essensgebühren unberührt, soweit keine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.
- (6) Während der gebuchten Nutzungszeit im Kindergarten lassen sowohl Schließzeiten des Kindergartens von bis zu 30 Tagen im Jahr als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt.
- (7) Die Benutzungs- und Essensgebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin kommt und nicht schriftlich entschuldigt ist.

- (8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindergartenjahres, oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (9) Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind monatlich am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren i. S. des § 5 i.V.m. der Anlage zur Gebührensatzung richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung und ist auf der Homepage der Gemeinde Kleinostheim veröffentlicht.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren nach Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Gebührensatzung erhöht sich entsprechend der prozentualen Änderung des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe S8a Stufe 1 TvöD-SuE, alle zwei Jahre, jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.09., erstmals im Jahr 2025. Sollten bei Tarifverhandlungen Sockelbeträge neben oder statt prozentualen Erhöhungen vereinbart werden, werden diese ebenfalls prozentual berücksichtigt. Dabei werden nur die Benutzungsgebühren ausgehend von der geringsten Buchungszeitkategorie (> 4 - 5 Stunden) prozentual erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Aus dem so ermittelten Gebührensatz dieser Buchungszeitkategorie wird die 10-prozentige Stufensteigerung für die jeweils folgende Buchungszeitkategorie berechnet und ebenfalls aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Gebührensatzung ermäßigen sich um den durch den Freistaat Bayern an den Träger geleisteten Zuschuss je Kind in Höhe von bis zu 100,00 Euro pro Monat. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Eine Ermäßigung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.“

§ 6

Höhe der Essensgebühren

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden monatliche Essensgebühren wie folgt erhoben:

Teilnahme am Mittagessen	monatliche Essensgebühren
5 x pro Woche	56,00 €
4 x pro Woche	48,00 €
3 x pro Woche	39,00 €
2 x pro Woche	30,00 €
1 x pro Woche	16,00 €

- (2) Bei Schließzeiten der Einrichtung von zwei Wochen oder länger, wird die Höhe der Essensgebühren entsprechend anteilig reduziert.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 28. Dezember 1979 außer Kraft.

GEMEINDE KLEINOSTHEIM
Kleinostheim, 06.04.2006

(Siegel)

Kammerlander
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Kleinostheim (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 04.06.2006

Die Benutzungsgebühren lt. der Kindergarten-Gebührensatzung betragen für jeden angefangenen Monat ab dem **01.01.2023**

tägliche durchschnittliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche	Gebührenhöhe
> 4 - 5 Stunden	110,00 €
> 5 - 6 Stunden	121,00 €
> 6 - 7 Stunden	132,00 €
> 7 - 8 Stunden	143,00 €
> 8 - 9 Stunden	154,00 €
> 9 Stunden	165,00 €